

## **Merkblatt über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Dörverden**

**Um einen allgemeinen Überblick über Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Dörverden zu erhalten, finden Sie nachfolgend Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen.**

### **Wer muss reinigen?**

Zur Straßenreinigung und zum Winterdienst sind grundsätzlich die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet, auch wenn sie persönlich dazu nicht in der Lage sind (z.B. bei frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit). Dann ist dafür Sorge zu tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht bleiben die Verpflichteten allerdings auch dann gegenüber der Gemeinde verantwortlich, auch wenn die Reinigungspflicht z.B. auf einen Mieter übertragen oder an eine Firma vergeben ist. Die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht ist regelmäßig vor Ort zu überprüfen.

### **Was muss gereinigt werden?**

Die Reinigung umfasst die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

### **Wie muss gereinigt werden?**

Die Reinigung umfasst grundsätzlich die Beseitigung aller Verunreinigungen, unabhängig davon ob sie durch Dritte (z.B. Bauarbeiten, Ernteerzeugnisse, Wegwerfen von Papier) oder von Tieren (z.B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind (z.B. Laub, abgebrochene Äste). Auch die Beseitigung von Wildkräutern und Schmutz gehört dazu. Lärm- und Staubentwicklung ist zu vermeiden. Herbizide oder andere schädliche Chemikalien, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden. Das zu beseitigende Material darf nicht den Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden.

### **Wie oft muss gereinigt werden?**

Die Reinigung muss mindestens einmal vierzehntägig erfolgen, bei Bedarf auch häufiger wenn besondere Umstände (z.B. Laubfall im Herbst) dieses erforderlich machen. Besondere Verunreinigungen (z.B. Hundekot) müssen umgehend beseitigt werden.

### **Was muss bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut werden?**

Die Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen sind mindestens in einer Breite von 1,5 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

## **Wie muss geräumt und gestreut werden?**

Vorrangig sind abstumpfende Mittel (Sand, Splitt, Granulat) einzusetzen. Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. Eisregen) und an gefährlichen Stellen (z. B. Rampen und Treppen). Es ist darauf zu achten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als nötig behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungspflichtigen in die Vorgärten oder an sonstige geeignete Stellen außerhalb der Straße zu schaffen. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **Wann muss geräumt und gestreut werden?**

Das Schneeräumen und Streuen hat an Werktagen bis 7:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu erfolgen. Tagsüber ist dieser Vorgang bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.

## **Gibt es Ausnahmen?**

Ja, für einzelne Bereiche der Bundes- und Kreisstraßen. Im Bereich der Bundesstraße 215 in den Ortsdurchfahrten Dörverden und Stedorf (Große Straße) sind die Fahrbahn und die Gossen von der Verpflichtung ausgenommen. Im Bereich der Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten Dörverden, Hülsen, Wahnebergen und Westen besteht die Verpflichtung grundsätzlich nicht für die Fahrbahn. Ob eine Ausnahme im Einzelfall vorliegt, kann im Dörverdener Rathaus erfragt werden.

## **Was passiert, wenn der Verpflichtung nicht nachgekommen wird?**

Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und hat die Möglichkeit, eine Pflichtverletzung mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € zu ahnden. Falls die Reinigungspflicht nicht erfüllt wird und es zu einem Schadensfall kommt, kann zudem eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht entstehen.

## **Was ist bei Randbegrünungen zu beachten?**

Randbegrünungen (z. B. Hecken, Sträucher oder Bäume) sind immer so weit zurück zu schneiden, dass die Pflanzen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht in den Geh- oder Radweg oder auf die Fahrbahn hineinragen.

## **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie gerne im Dörverdener Rathaus:

**Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden**  
**Fachbereich II (Ordnung und Soziales)**  
**Tel.: 04234/399-31**  
**E-Mail: [info@doerverden.de](mailto:info@doerverden.de)**

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Dörverden sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Dörverden stehen zudem auf der Internetseite unter [www.doerverden.de](http://www.doerverden.de) zur Verfügung.